Art. 40 Vorrang und Einhaltung des Bundesrechts

- ¹ Bundesrecht geht entgegenstehendem kantonalen Recht vor.
- ² Der Bund wacht über die Einhaltung des Bundesrechts durch die Kantone.

3. Abschnitt: Stellung der Gemeinden

Art. 41

- 1 Die Gemeindeautonomie ist nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet.
- ² Der Bund beachtet bei seinem Handeln die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden.
- ³ Bund und Kantone nehmen Rücksicht auf die besondere Situation der Städte und der Agglomerationen.

Minderheit (Schlüer, Borer, Engelberger, Fehr Hans, Fehr Lisbeth, Föhn, Schmid Samuel, Seiler, Vallender, Weigelt)

4. Abschnitt: Bundesgarantien

Art. 42 Kantonsverfassungen

- ¹ Jeder Kanton gibt sich eine demokratische Verfassung. Diese bedarf der Zustimmung des Volkes und muss revidiert werden können, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten es verlangt.
- ² Die Kantonsverfassungen bedürfen der Gewährleistung des Bundes. Der Bund gewährleistet diese, wenn sie dem Bundesrecht nicht widersprechen.

Art. 43 Verfassungsmässige Ordnung:

- ¹ Der Bund schützt die verfassungsmässige Ordnung der Kantone.
- ² Er greift ein, wenn die Ordnung in einem Kanton gestört oder bedroht ist und der betroffene Kanton seine Ordnung nicht selber oder mit Hilfe anderer Kantone schützen kann.
- ³ Streichen

Minderheit (Jutzet, Bäumlin, Carobbio, Gross Jost, Gysin Remo, Maury Pasquier, Ostermann, Spielmann, Zbinden)

Art. 44 Bestand und Gebiet der Kantone

¹ Der Bund schützt Bestand und Gebiet der Kantone.

³ Streichen

² Er greift auf Gesuch eines Kantons ein, wenn dieser seine Ordnung nicht selber oder mit Hilfe anderer Kantone schützen kann.